

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021

betreffend

Verlängerung der Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen

und

Anordnung einer zweiwöchigen Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen

I.

Zwecks Eindämmung der Covid-19-Epidemie und Verhinderung der Überlastung der Intensivpflegestationen der Spitäler sowie des Gesundheitsfachpersonals hat der Bundesrat am 3. Dezember 2021 verschärfte Massnahmen angeordnet, welche per 6. Dezember 2021 in Kraft getreten sind (u.a. Ausweitung der 3G-Regel sowie der Maskentragpflicht, Möglichkeit zur Beschränkung des Zutritts auf 2G).

Aufgrund der epidemiologischen Situation in den Volksschulen anfangs Dezember 2021 und einer grösseren Anzahl an positiv getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen hat die Kantonsärztin mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 eine vorerst bis am 24. Dezember 2021 befristete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen verfügt.

Angesichts der äusserst besorgniserregenden epidemiologischen Situation hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 im Rahmen einer Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) zusätzliche, verschärfte Massnahmen erlassen (2G- sowie 2G+-Regel, Einschränkung privater Treffen mit ungeimpften Personen in Innenräumen, Home-Office-Pflicht sowie Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II). Diese Änderungen traten per 20. Dezember 2021 in Kraft.

Anlässlich der Medienkonferenz vom 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat zudem den Kantonen dringlich empfohlen, die Maskentragpflicht auch für tiefere Schulstufen zu beschliessen.

Die epidemiologische Situation ist ebenfalls im Kanton Solothurn nach wie vor besorgniserregend. Die Neuankömmlinge mit Sars-CoV-2 verharren auf hohem Niveau und die Kapazitäten auf den Intensivpflegestationen der Solothurner Spitäler sind stark ausgelastet (Auslastung > 80% entspricht einer Überlastung der Intensivpflegestationskapazität). Die 14-Tages-Inzidenz steigt wöchentlich kontinuierlich an (vgl. zum Ganzen: Wöchentlicher Situationsbericht zur epidemiologischen Lage von Covid-19 im Kanton Solothurn, Stand: 13. Dezember 2021).

Im Vordergrund steht die impfbasierte Bewältigungsstrategie, die es allen Personen ab 12 Jahren ermöglicht, sich vor einer schwerwiegenden Erkrankung effektiv zu schützen. Trotz der seit kurzer Zeit erfolgten Zulassung eines Impfstoffes für Kinder unter 12 Jahren wird der Aufbau eines Impfschutzes für jüngere Kinder noch einige Zeit beanspruchen. Insbesondere angesichts der bevorste-

henden Weihnachtsferien und der damit einhergehenden Aktivitäten (Familienfeste, private Treffen etc.), der aktuellen epidemiologischen Situation und der neuen Omikron-Variante muss davon ausgegangen werden, dass auch künftig, insbesondere nach den Schulferien, vermehrte Ansteckungen im schulischen Umfeld erfolgen werden. Ein erheblicher Anteil der Infektionen mit Sars-CoV-2 ist auf das familiäre Umfeld zurückzuführen. Die Impfrate der Eltern- sowie der Grosseltern- generationen sind weiterhin zu tief, so dass aktuell ein relevanter Anteil der Viruszirkulation neben den Kindern auch bei den Erwachsenen aller Altersgruppen stattfindet. Es besteht somit eine erhöhte Gefahr, dass das Coronavirus nach den Schulferien von den Familien ins schulische Umfeld getragen wird. Dem gilt es entgegenzuwirken, um die Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen und zuverlässigen Bildungsangebots auch im neuen Jahr sicherzustellen. Zahlreiche Studien belegen, dass einschneidende Massnahmen, wie Quarantänen und Schulunterbrüche, die einen geregelten Schulablauf behindern, einen negativen Einfluss auf Bildung und Ausbildung haben und zu einer deutlichen psychischen und psychosozialen Belastung von Schülerinnen und Schülern führen können. Davon sind sehr häufig sozial schwache Familien betroffen.

II.

1.

1.1. In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Weitergehende Massnahmen im Bereich der Sekundarstufe II sowie Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2. Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1^{bis} und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143, E. 7.4).

1.3. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2.

2.1. Die Maskentragpflicht stellt gemäss jüngerer Rechtsprechung lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_111/2021 vom 26. Juli 2021, E. 1.6). Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler adäquat gefordert werden, womit schliesslich die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist. Werden Gesichtsmasken im Unterricht getragen, kann die Anordnung von Quarantäne und Isolation mit ihrer sehr viel stärkeren, freiheitsbeschränkenden Wirkung erheblich eingedämmt werden. Durch die Maskentragpflicht wird zudem dem Risiko, dass das Virus von der Familie in die Schule bzw. von der Schule in die Familie getragen wird, entgegengewirkt, was sich schlussendlich positiv auf die Stabilisierung der Fallzahlen im ganzen Kanton auswirken kann. Die Maskentragpflicht dient letztlich auch dem Schutz Dritter, namentlich Lehrpersonen, unter denen sich auch Risikopersonen befinden können.

Die Maskentragpflicht ist naturgemäss mit einer gewissen Unannehmlichkeit für die betreffenden Personen verbunden. Alternativen zur Maskentragpflicht, wie Homeschooling oder Quarantäne, ziehen allerdings weitaus grössere Unannehmlichkeiten bzw. Einschränkungen nach sich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Dispenses von der Maskentragpflicht, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nach wie vor ausdrücklich.

2.2. Eine Maskentragpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen ist weiterhin eine geeignete Massnahme, um einer Weiterverbreitung und insbesondere Infektionsausbrüche des Coronavirus an den Schulen nach den Ferien entgegenzuwirken bzw. zu verhindern sowie die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund und insbesondere in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden, hochrangigen Interessen an der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts sowie der öffentlichen Gesundheit und der dringlichen Empfehlung des Bundesrates, ist die Verlängerung der bestehenden Maskentragpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen vorerst bis und mit 25. Februar 2022 geeignet, erforderlich und folglich verhältnismässig.

2.3. Um einen möglichst reibungslosen Schulstart nach den Weihnachtsferien an den Primarschulen sicherzustellen sowie zwecks Minimierung des Risikos, dass das Virus von der Familie in die Schule getragen wird, ist es vorliegend zudem angezeigt, die mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 angeordnete Maskentragpflicht für die ersten zwei Wochen nach Schulbeginn, d.h. vom 3. bis 14. Januar 2022 bzw. vom 10. bis 21. Januar 2022, auf die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarklassen sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen, auszuweiten. Damit werden der Präsenzunterricht sowie ein geordneter Schulbetrieb zu Beginn des neuen Jahres sichergestellt.

3. Die mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 angeordnete Maskentragpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird vorerst bis und mit 25. Februar 2022 verlängert. Sie kann durch die zuständige Behörde bereits früher gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als angezeigt erweist.

4. Die mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 angeordnete Maskentragpflicht wird auf die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarklasse sowie die betreffenden Lehrpersonen für die ersten zwei Wochen nach Schulstart am 3. respektive 10. Januar 2022 ausgedehnt. Sie gilt für die Bezirke Dorneck und Thierstein bis und mit 14. Januar 2022; für die übrigen Bezirke bis und mit 21. Januar 2022.

5. Aufgrund der vom Bundesrat per 20. Dezember 2021 beschlossenen Maskentragpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und des damit einhergehenden Wegfalls der Regelungskompetenz der Kantone in diesem Bereich ist die mit Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 angeordnete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die Lehrpersonen per sofort aufzuheben.

6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 3 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfah-

ren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

7. Die vorliegende Verfügung tritt für die Bezirke Dorneck und Thierstein am 3. Januar 2022 und für die übrigen Bezirke am 10. Januar 2022 in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird die Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 3 vorerst bis und mit 25. Februar 2022 verlängert.
2. Für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 4. Sie gilt für die Bezirke Dorneck und Thierstein bis am 14. Januar 2022 und für die übrigen Bezirke bis am 21. Januar 2022.
3. Die Allgemeinverfügung tritt für die Bezirke Dorneck und Thierstein am 3. Januar 2022 und für die übrigen Bezirke am 10. Januar 2022 in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
4. Die mit Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 angeordnete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die betreffenden Lehrpersonen wird per sofort aufgehoben. Es gelten die bundesrechtlichen Vorgaben.
5. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Susanne Schaffner
Frau Landammann



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.